jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/17 96/04/0281

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.03.1998

Index

L71069 Marktordnungen Wien
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §286 Abs1;
GewO 1994 §293 Abs2 Z1;
GewO 1994 §368 Z13;
GewO 1994 §50 Abs1 Z7;
MO Wr 1991 §85 Z18;

Rechtssatz

Kaufgeschäfte, die nicht unmittelbar erfüllt werden (Veräußerung von Waren ohne "körperliche Manipulation"), sind als Markttätigkeit iSd § 50 abs 1 Z 7 GewO 1994 anzusehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996040281.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at